

VEREINSSATZUNG

FEUERWEHRVEREIN ST. FLORIAN OBEROTTERBACH

EIN VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES FEUERWEHRGEDANKENS

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein St. Florian Oberotterbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat einen Sitz in Oberotterbach.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- (5) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde,
- (6) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
- (7) durch Betreuung der Reserve- und Altersgruppe,
- (8) durch Betreuung der Jugendfeuerwehr,
- (9) durch Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
- (10) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (12) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- (1) Feuerwehrangehörige,
- (2) Mitglieder der Altersabteilung,
- (3) Ehrenmitglieder,
- (4) Fördernde Mitglieder,
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Mitglied der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (2) mit dem Tod eines Mitgliedes,
 - (3) durch freiwilligen Austritt,
 - (4) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (5) durch Ausschluss aus dem Verein.
- a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- c. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem Wehrführer,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Jugendfeuerwehrwart und
bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Personalunion zwischen dem Wehrführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgabe:
 - (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (5) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In der Regel sollte die Einladung schriftlich und eine Woche vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan „Südpfalz-Kurier“.
- (3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die §§ 13, 14 und 15 gelten ebenfalls

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- (1) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge,
- (2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- (3) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- (4) die Genehmigung des Jahresberichts,
- (5) die Entlastung des Vorstandes,
- (6) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für zwei Jahre zu wählen sind,
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfach Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abstimmen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – Stimmrecht
- (7) Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Oberotterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. April 1989 errichtet.

76889 Oberotterbach, den 7. April 1989

Unterschriften: